

Wichtige Hinweise

Früher erster Termin

zur Ladung des Landgerichts vom 9. November 2009 - Geschäftszeichen 7 O 2776 /09 **373** -
Empfänger: Beklagter Dirk Jessen

Bitte beachten Sie zur Vermeidung erheblicher Nachteile die folgenden wichtigen Hinweise:

1. Anwaltliche Vertretung; Prozesskostenhilfe

Vor dem Landgericht müssen sich die Parteien durch Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte mit Zulassung bei einem Amts- oder Landgericht als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Sie können also den Prozess vor dem Landgericht nicht allein führen, insbesondere nicht selbst Anträge stellen oder Einwendungen erheben. Etwaiges persönliches Vorbringen der Partei darf das Gericht nicht berücksichtigen. Die Notwendigkeit anwaltlicher Vertretung gilt nicht für Anträge und Erklärungen zur Zuständigkeit des Gerichts. Sie können von Ihnen selbst schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Wenn Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, müssen Sie also eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit Zulassung bei einem Amts- oder Landgericht mit Ihrer Vertretung beauftragen. Bedenken Sie, dass die Prüfung der Rechtslage und die Abfassung der Stellungnahme Zeit erfordert. Prüfung und Stellungnahme können nur dann rechtzeitig vor Ablauf der Frist erfolgen, wenn Sie die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt frühzeitig vorher aufgesucht haben.

Auf Anfrage teilt Ihnen jede Anwaltskanzlei mit, was eine anwaltliche Vertretung kosten würde. Wenn Sie diese Kosten nicht aufbringen können, so können Sie Prozesskostenhilfe beantragen. Sie können den Antrag schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts oder eines jeden Amtsgerichts stellen. Dort erhalten Sie auch einen Vordruck für die Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftliche Verhältnisse, den Sie dem Antrag auf Prozesskostenhilfe ausgefüllt beifügen müssen. In dem Antrag auf Prozesskostenhilfe müssen Sie darlegen, was Sie gegen den geltend gemachten Anspruch vorzubringen haben und wie Sie Ihr Vorbringen ggf. beweisen wollen (Zeugen, Urkunden usw.). Fügen Sie dem Antrag bitte eine Abschrift sowie Belege über Ihr Einkommen und Ihre Belastungen bei.

Wenn Sie in dem Termin nicht anwaltlich vertreten sind, kann - auch wenn Sie persönlich anwesend sind - auf Antrag Ihrer Gegenpartei ein Versäumnisurteil oder eine Entscheidung nach Lage der Akten gegen Sie ergehen. In einem Versäumnisurteil wird nur das Vorbringen Ihrer Gegenpartei, nicht aber eine von Ihnen etwa bereits schriftlich oder mündlich abgegebene Erklärung berücksichtigt. Sie müssen damit rechnen, dass Sie in einem solchen Fall nach dem Antrag Ihrer Gegenpartei verurteilt werden.

Falls gegen Sie ein Versäumnisurteil oder eine Entscheidung nach Lage der Akten ergeht, haben Sie die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der klagenden Partei zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann die klagende Partei gegen Sie - auch vor Rechtskraft ohne Sicherheitsleistung - die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

2. Inhalt der Stellungnahme

Das Gericht hat Sie aufgefordert, anwaltlich schriftlich zu den Ausführungen Ihres Prozessgegners Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme muss alles enthalten, was Sie zu Ihrer Verteidigung vorbringen können. Das bedeutet insbesondere:

- Sie müssen genau angeben, welche Behauptungen der Gegenpartei Sie bestreiten wollen.
- Sie müssen vollständig darlegen, von welchem - abweichenden - Sachverhalt nach Ihrer Auffassung auszugehen ist.
- Sie müssen die Beweismittel, auf die Sie sich berufen wollen, bezeichnen (Zeugen -mit genauer Anschrift-, Parteivernehmung, Augenscheinseinnahme durch das Gericht. Einholung eines Sachverständigengutachtens, Urkunden -möglichst in Ablichtung-) beifügen.

3. Frist für die Stellungnahme

Die Frist für die Stellungnahme beginnt, sobald dieses Schreiben an Ihre Privat- oder Geschäftsadresse zugestellt ist. Sie beginnt auch mit der Niederlegung bei der Post, falls man Sie oder eine in Vertretung zur Entgegennahme berechnigte Person nicht angetroffen hat. Die Frist ist nur gewahrt, wenn Ihre Stellungnahme spätestens am letzten Tag der dafür gesetzten Frist beim Gericht eingeht. Die Frist wird also nicht schon dadurch gewahrt, dass die Stellungnahme noch vor Fristablauf zur Post gegeben wird. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so genügt es, wenn die Stellungnahme am nächsten Werktag beim Gericht eingeht.

4. Folgen einer Fristversäumung

Geben Sie eine Stellungnahme nicht oder nicht innerhalb der Ihnen gesetzten Frist durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt ab, so müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen jede weitere Verteidigung gegen die Klage abgeschnitten wird. Das Gericht darf verspätetes Vorbringen nur dann zulassen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert würde oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Verspätete Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, lässt das Gericht nur zu, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.